

GESELLSCHAFTSVERTRAG

§ 1

Firma, Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Life Bridge Ukraine gGmbH

- (2) Die Gesellschaft hat Ihren Sitz in Berlin.

§ 2

Gegenstand der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Gesellschaft ist

- die Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind im Sinne von § 53 Nr. 1 AO,
- die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO,
- die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit im Sinne von § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 15 AO auf dem Gebiet der Ukraine,
- die Förderung der Hilfe für Behinderte sowie für Kriegsoffer gem. § 52 Abs. 2 Nr. 10 AO und
- die Förderung der Soldaten- und Reservistenbetreuung im Sinne von § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 23 AO.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Reparatur, Sanierung, Instandsetzung, Erweiterung, Bau und innere Ausstattung von Gebäuden von Einrichtungen der sozialen oder auch medizinischen Infrastruktur auf dem Gebiet der Ukraine unter besonderer Berücksichtigung der Verbesserung ihrer Energiesicherheit, Wärme- und

Wasserversorgung und in Kooperation mit lokalen Kommunen und gemeinnützigen Vereinen. Er wird auch verwirklicht durch Unterstützung bei der Entminung der Ukraine, indem in Kooperation mit lokalen Kommunen und gemeinnützigen Vereinen geeignete Komponenten einer Entminungslösung für die verminten Landteile zur Verfügung gestellt werden. Die Förderung der Hilfe für Behinderte sowie für Kriegsoffer wird insbesondere verwirklicht durch Hilfe beim Aufbau von kommunalen oder gemeinnützigen Einrichtungen der medizinischen Infrastruktur auf dem Gebiet der Ukraine, die Kriegsoffer rehabilitieren. Bzgl. der Soldatenbetreuung wird der Zweck verwirklicht durch Organisation medizinischer Evakuierungen aus der Ukraine in Aufnahmelande und geeignete Krankenhäuser zur medizinischen Versorgung und Behandlung.

Weiterhin sollen Soldaten sowie, wenn erforderlich, die in Not geratenen Angehörigen während der Zeit in Deutschland im Rahmen der Genesung und Rehabilitation durch Grundversorgung unterstützt werden, zB mit Übernachtungsmöglichkeiten, Verpflegung, Medikamenten, ärztlicher und orthopädietechnischer sowie physiotherapeutischer Behandlung, Unterstützung bei der Organisation von Behördengängen und weiteren Leistungen, die hiermit im Zusammenhang stehen.

Der Zweck der Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe wird insbesondere verwirklicht durch Aus- und Fortbildung von Ukrainern auf dem Gebiet des Gesundheitshandwerks, insbesondere der Orthopädie-/Prothesentechnik und Physiotherapie, sowie der Medizin, durch eigene Handlungen oder auch durch Hilfspersonen.

Die Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind im Sinne von § 53 Nr. 1 AO und die Förderung der Hilfe für Behinderte sowie für Kriegsoffer gem. § 52 Abs. 2 Nr. 10 AO wird insbesondere verwirklicht durch Organisation medizinischer Evakuierungen von Schwerverletzten, inkl. amputationsverletzten Kindern, aus der Ukraine in Aufnahmelande und geeignete Krankenhäuser zur medizinischen Versorgung und Behandlung.

Weiterhin sollen die Schwerverletzten sowie die in Not geratenen Angehörigen bzw. Erziehungsberechtigten während der Zeit in Deutschland im Rahmen der Genesung und Rehabilitation der Kinder durch Grundversorgung unterstützt werden, z.B. mit Übernachtungsmöglichkeiten, Verpflegung, Medikamenten, ärztlicher und orthopädietechnischer sowie physiotherapeutischer Behandlung, Unterstützung bei der Organisation von Behördengängen und weiteren Leistungen, die hiermit im Zusammenhang stehen.

- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages alle Geschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen, die zur Erreichung der Gesellschaftszwecke unmittelbar dienlich sind oder das Unternehmen zu fördern geeignet erscheinen, auch sich unmittelbar und mittelbar an anderen Unternehmen zu beteiligen, die ebenfalls ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgen.

§ 3

Selbstlosigkeit; Mittelverwendung

- (1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.
- (3) Die Gesellschafter erhalten bei Auflösung der Gesellschaft oder bei ihrem Ausscheiden aus der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- (5) Die Geschäftsführer der Gesellschaft erhalten eine angemessene Vergütung.

§ 4

Vermögensbindung

- (1) Bei Auflösung der Gesellschaft oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgende, Körperschaft zwecks Verwendung für die in § 2 genannten steuerbegünstigten Zwecke.

- (2) Beschlüsse über die Änderung dieses Paragraphen dürfen nur in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt durchgeführt werden.

§ 5

Stammkapital, Geschäftsanteile, Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000. Es ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile im Nennwert von je EUR 1,00.
- (2) Hiervon übernehmen die folgenden Gesellschafter die nachgenannten Geschäftsanteile: Dr. Janine von Wolfersdorff 25.000 Geschäftsanteile mit den lfd. Nrn. 1 bis 25.000 gegen Bareinlage in Höhe der Nennbeträge.
- (3) Die Geschäftsanteile werden jeweils gegen Bareinlage auf das Stammkapital (Stammeinlage) in Höhe der Nennbeträge übernommen. Jeder der vorgenannten Gesellschafter hat die Hälfte der auf die von ihm übernommenen Geschäftsanteile entfallenden Stammeinlage gezahlt.
- (4) Die restliche Einlage ist nach Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung einzuzahlen. Die Geschäftsführung fordert als dann die Einlage von den Gesellschaftern unverzüglich an.

§ 6

Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Die Abtretung und Verpfändung von Geschäftsanteilen oder Teilen hiervon, die Bestellung eines Nießbrauchs hieran oder andere Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teilen von Geschäftsanteilen unter Lebenden bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung per Gesellschafterbeschluss.
- (2) Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, der Geschäftsführung Änderungen in seiner Person oder seiner Beteiligung an der Gesellschaft unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 7

Dauer, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung in das Handelsregister. Ihre Dauer ist unbestimmt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet an dem auf die Gründung der Gesellschaft folgenden 31.12.

§ 8

Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Die Gesellschaft kann, auch wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind, allen oder einzelnen Geschäftsführern die Befugnis zur Einzelvertretung erteilen.
- (3) Die Geschäftsführer können von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (4) Die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer im Außenverhältnis ist unbeschränkt. Die Geschäftsführungsbefugnis im Innenverhältnis kann eingeschränkt werden. Die Einschränkung erfolgt bereits jetzt durch die Maßgabe, das folgende Geschäfte vorab der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen:
 - Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder von wesentlichen Teilen.

Die Gesellschafterversammlung ist jederzeit berechtigt, den vorgenannten Katalog zustimmungspflichtiger Rechtsgeschäfte oder Maßnahmen beliebig abzuändern oder zu ergänzen.

- (5) Ist ein Beirat bestellt, dürfen die Geschäftsführer folgende Geschäfte nur nach vorheriger Anhörung des Beirats vornehmen:
- (a) Geschäfte und Maßnahmen, welche die Struktur oder die Grundsätze der Ausrichtung der Gesellschaft betreffen oder die zu einer wesentlichen Änderung führen, insbesondere die Aufnahme neuer Geschäftsbetriebe und die Einstellung oder wesentliche Einschränkung bisheriger Geschäftsbetriebe;
 - (b) Veräußerung und/oder Übertragung eines gesamten Geschäftsbetriebs oder wesentlicher Teile von Geschäftsbetrieben sowie Verpachtung von gesamten Geschäftsbetrieben oder wesentlicher Teile derselben;
 - (c) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Verträgen mit Gesellschaftern sowie Geschäftsführungs- und Beiratsmitgliedern oder den Angehörigen (im Sinne von § 15 AO) dieser Personen;
 - (d) Eingehen von Bürgschaften, Garantien, ausgenommen Mietbürgschaften;
 - (e) Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von geschäftsüblichen Einlagen bei Kreditinstituten;
 - (f) Erteilung oder Erhöhung von Versorgungszusagen an Mitarbeiter.
- (6) Absätze 1 bis 5 gelten für Liquidatoren entsprechend.

§ 9

Gesellschafterversammlungen

- (1) Die Gesellschafterbeschlüsse werden in der Regel in Gesellschafterversammlungen gefasst. Eine Beschlussfassung ist auch per elektronischer Post (E-Mail, etc.) oder per Videokonferenz oder im kombinierten Verfahren möglich, sofern alle Gesellschafter dem gewählten Verfahren zustimmen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn die Beschlussfassung der Gesellschafter erforderlich wird oder wenn die Einberufung aus einem sonstigen Grunde im Interesse der Gesellschaft liegt. In jedem Falle ist jährlich eine ordentliche Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses

und die Verwendung des Bilanzgewinnes sowie die Entlastung der Geschäftsführer abzuhalten.

- (3) Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer einberufen. Jeder Geschäftsführer ist allein zur Einberufung berechtigt. Gesellschafter können nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Gesellschafterversammlung einberufen.
- (4) Die Einberufung erfolgt per Email an jeden Gesellschafter unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung bei ordentlichen Gesellschafterversammlungen. Die Absendung an die letzte der Gesellschaft mitgeteilte Anschrift bzw. E-Mail-Adresse genügt.
- (5) Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt. Sie kann aus begründetem Anlass an einem anderen Ort abgehalten werden.
- (6) Die Gesellschafter können sich in der Gesellschafterversammlung durch einen anderen Gesellschafter oder durch kraft Gesetzes zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtete Personen vertreten lassen oder sich des Beistandes einer solchen Person bedienen; eine Vertretung durch andere Personen ist nur zulässig, wenn alle übrigen Gesellschafter der Vertretung zustimmen.
- (7) Die Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn Geschäftsanteile, die zusammen mindestens 50 % des Stammkapitals entsprechen, vertreten sind. Entfallen auf die vertretenen Geschäftsanteile weniger als 50 % des Stammkapitals, ist unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die vertretenen Geschäftsanteile entfallende Stammkapital beschlussfähig. In der Einladung ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen.
- (8) Die Gesellschafterversammlung wird von dem Vorsitzenden geleitet. Er ist von den anwesenden und vertretenen Gesellschaftern mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu wählen.
- (9) Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.

- (10) Soweit über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlungen nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über den Verlauf der Versammlung (zu Beweis Zwecken) eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlung sowie die Beschlüsse der Gesellschaft anzugeben sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen, in Ermangelung eines solchen von einem der Geschäftsführer. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für nach § 9 Abs. 1 Satz 2 oder sonst formlos gefasste Beschlüsse.

§ 10

Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht die Satzung oder das Gesetz zwingend eine andere Mehrheit vorschreiben. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen. Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.
- (3) Ein Gesellschafter, der bei der Beschlussfassung anwesend war, kann Beschlüssen der Gesellschafter nur innerhalb eines Monats seit Beschlussfassung, sonst innerhalb eines Monats nach Zustellung des Protokolls durch Klage anfechten. Für die Anfechtung und Nichtigkeit von Beschlüssen der Gesellschafter gelten im Übrigen die §§ 241 ff. AktG entsprechend.

§ 11

Beirat, Zusammensetzung des Beirates

- (1) Die Gesellschaft kann einen Beirat haben, der von der Gesellschafterversammlung bestellt wird. Er besteht aus höchstens fünf Personen. Dem Beirat sollen, soweit möglich, Personen mit fachlich-inhaltlichen oder ausgeprägten wirtschaftlichen Kenntnissen angehören.
- (2) Dem Beirat dürfen Geschäftsführer und Personen, die bei der Gesellschaft oder bei den Gesellschaftern im Rahmen eines Anstellungs- oder Dienstverhältnisses tätig sind, nicht angehören.

- (3) Jedes Beiratsmitglied kann sein Amt jederzeit ohne Angaben von Gründen mit einer schriftlichen Erklärung gegenüber der Geschäftsführung der Gesellschaft niederlegen. Ein Beiratsmitglied kann während seiner Amtszeit nur aus wichtigem Grund durch Beschluss der Gesellschafterversammlung abberufen werden. Die Beiratsmitglieder sind nicht an Weisungen gebunden, sie haben ihre Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen zu treffen. Die Haftung der Beiratsmitglieder gegenüber der Gesellschaft ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
- (4) Jedes Beiratsmitglied hat Anspruch nur auf Erstattung der ihm aufgrund seiner Beiratstätigkeit entstandenen und nachgewiesenen Aufwendungen. Im Übrigen sind die Beiratsmitglieder ehrenamtlich tätig.
- (5) Auf den Beirat finden § 52 Abs. 1 GmbHG und die dort genannten aktienrechtlichen Bestimmungen keine Anwendung.

§ 12

Amtszeiten des Beirats, Vorsitz, Beschlussfassung

- (1) Die Amtszeit der Beiräte beträgt drei Jahre. Wiederberufung ist, auch mehrmals, jeweils zulässig.
- (2) Durch Zeitablauf ausscheidende Mitglieder des Beirats bleiben bis zur wirksamen Neubestellung eines Nachfolgers im Amt.
- (3) Der Beirat wählt nach jeder Änderung seiner Zusammensetzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Alle Erklärungen des Beirats werden durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den Stellvertreter abgegeben.
- (4) Der Beirat wird von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den Stellvertreter, einberufen. Die Einberufung erfolgt entsprechend den Formvorgaben des § 9. Er tritt zusammen, sooft die Erfüllung seiner Aufgaben es erfordert, mindestens einmal pro Halbjahr. Die Leitung der Beiratssitzung hat der Vorsitzende inne, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.

- (5) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend/erreichbar oder ordnungsgemäß vertreten ist und mindestens der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend bzw. erreichbar ist. Besteht der Beirat nur aus Vorsitzendem und stellvertretendem Vorsitzenden, ist die Anwesenheit/Erreichbarkeit beider für die Beschlussfähigkeit erforderlich. Ein Beiratsmitglied kann sich nur durch ein anderes Mitglied des Beirats vertreten lassen. Mehrfachvertretung ist unzulässig.
- (6) Jedes Beiratsmitglied hat eine Stimme. Der Beirat entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen stimmberechtigten Stimmen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Beschlüsse werden in Beiratssitzungen gefasst, alle anderen Formen der Beschlussfassung wie insbesondere auch per Telefon/Videotelefonie oder Email sind aber zulässig, wenn kein Mitglied des Beirats der Beschlussfassung widerspricht.
- (8) Über die Sitzungen des Beirats sowie die nicht in Sitzungen gefassten Beschlüsse sind Ergebnisprotokolle durch den Schriftführer anzufertigen, die durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den Stellvertreter, den Beiratsmitgliedern in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen sind. Der Protokollführer wird am Anfang einer Sitzung durch Beschluss des Beirats festgelegt.
- (9) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die die Vorgaben aus der Satzung ergänzt.

§ 13

Aufgaben des Beirats

- (1) Aufgabe des Beirates ist die Beratung und Unterstützung der Geschäftsführung auf der Grundlage der besonderen Sachkenntnis der Beiratsmitglieder und insbesondere im Hinblick auf die strategische Ausrichtung und langfristige Sicherung des Fortbestands der Gesellschaft.
- (2) Der Beirat ist, neben seiner in Absatz 1 beschriebenen Beratungsfunktion, insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
 - (a) Anhörung vor anhörungsbedürftigen Rechtsgeschäften (vgl. § 8 Abs. 5);

- (b) Ausübung des Vorschlagsrechts zur Ernennung von Mitgliedern des Beirats durch die Gesellschafterversammlung.
- (3) Die Geschäftsführung wird dem Beirat die zur Erfüllung seiner Tätigkeit erforderlichen Informationen nach pflichtgemäßem Ermessen zur Verfügung stellen.

§ 14

Jahresabschluss

- (1) Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung sind von den Geschäftsführern innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen.
- (2) Die Geschäftsführung hat den Gesellschaftern den Jahresabschluss unverzüglich nach Fertigstellung mit dem Vorschlag zur Gewinnverwendung zu übermitteln.
- (3) Die Gesellschafter beschließen innerhalb der ersten acht Monate eines Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Bilanzgewinnes in einer ordentlichen Gesellschafterversammlung. Gleichzeitig ist über die Entlastung der Geschäftsführer zu beschließen.

§ 15

Gewinnverwendung

Die Gesellschafter beschließen über die Gewinnverwendung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 16

Austritt aus der Gesellschaft

- (1) Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft mit einer Frist von neun Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen. Die Kündigung hat schriftlich an die Gesellschaft zu erfolgen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (2) Kündigt ein Gesellschafter die Gesellschaft, so wird sie durch die übrigen Gesellschafter fortgeführt, wenn diese nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Zugang der Kündigung die Auflösung beschließen. In letzterem Fall nimmt der kündigende Gesellschafter

an der Liquidation teil; ansonsten scheidet er aus der Gesellschaft gemäß nachstehenden Bestimmungen aus.

- (3) Die Gesellschaft kann die Geschäftsanteile des ausscheidenden Gesellschafters innerhalb von drei Monaten nach der Kündigung nach § 17 einziehen oder ihre Übertragung auf sich oder von ihr benannte Personen (Mitgesellschafter oder Dritte) verlangen. Die Gesellschafterversammlung beschließt darüber mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen unter Ausschluss des ausscheidenden Gesellschafters. Der Abtretungsempfänger hat dafür eine Abfindung, maximal in Höhe des eingezahlten Kapitalanteils und des gemeinen Werts der geleisteten Sacheinlagen zu bezahlen.
- (4) Wird das Übernahmerecht der Gesellschaft nicht fristgemäß nach dem Kündigungstermin ausgeübt, so ist der ausscheidende Gesellschafter befugt, seine Geschäftsanteile frei zu veräußern. § 6 findet keine Anwendung. Solange auch dies nicht erfolgt, bleibt daneben das Übernahmerecht der Gesellschaft nach Absatz 3 bestehen.
- (5) Das Ausscheiden bzw. die Übertragung der Geschäftsanteile des ausscheidenden Gesellschafters erfolgt mit Wirkung zum Kündigungstermin, unabhängig von der Bezahlung der Abfindung.

§ 17

Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung eines Geschäftsanteils oder eines Teils eines Geschäftsanteils ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters unbeschränkt jederzeit möglich.
- (2) Die Einziehung eines Geschäftsanteils oder eines Teils eines Geschäftsanteils ist ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters möglich, wenn
 - (a) über das Vermögen des Gesellschafters ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird;
 - (b) der Gläubiger eines Gesellschafters aufgrund eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels die Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil oder Teile desselben oder in Ansprüche des Gesellschafters gegen die Gesellschaft betreibt und die Pfändung nicht innerhalb von drei Monaten durch anderweitige Befriedigung des Gläubigers als durch die Gesellschaft oder einen anderen Gesellschafter wieder

aufgehoben wird;

- (c) ein Gesellschafter kündigt oder seinen Austritt erklärt;
 - (d) ein verstorbener Gesellschafter nicht ausschließlich von einem anderen Gesellschafter beerbt wird nach Maßgabe der Bestimmungen des § 18;
 - (e) in der Person des Gesellschafters sonst ein wichtiger oder seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt.
- (3) Die Einziehung aus wichtigem Grund erfolgt aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafter mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen und bei dem der betroffene Gesellschafter oder seine Rechtsnachfolger kein Stimmrecht haben. Sollte der betroffene Gesellschafter nicht bei der Abstimmung anwesend sein, so ist ihm der Beschluss mittels eingeschriebenen Briefs mit Rückschein durch die Geschäftsführung zuzustellen. Die Gesellschafterrechte aus dem einzuziehenden Geschäftsanteil ruhen bis zur vollständigen Zahlung des Einziehungsentgeltes, längstens jedoch bis zur Fälligkeit der letzten Rate dieses Entgelts.

Anstelle der Einziehung können die übrigen Gesellschafter mit der durch diese Satzungsbestimmung – unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB – erteilten Ermächtigung des betroffenen Gesellschafters oder seiner Rechtsnachfolger beschließen, dass der der Einziehung unterliegende Geschäftsanteil – aufschiebend bedingt auf die vollständige Zahlung des Entgelts – auf die Gesellschaft oder die Gesellschafter oder einen zu bestimmenden Gesellschafter oder Dritten übertragen wird. Ein von den übrigen Gesellschaftern zu beschließender Abtretungsvertrag bedarf der notariellen Beurkundung.

Beschlüsse der vorstehenden Art können nur innerhalb von sechs Monaten nach Kenntniserlangung der übrigen Gesellschafter von dem Ereignis gefasst werden, dass die Einziehung gemäß den in diesem Paragraphen vorgesehenen Voraussetzungen rechtfertigt.

- (4) Ein Geschäftsanteil, der mehreren Inhabern zur gesamten Hand oder nach Bruchteilen zusteht, kann auch dann eingezogen werden, wenn die Voraussetzungen zur Einziehung gemäß diesem Paragraphen auch nur bei einem Mitberechtigten vorliegen.

- (5) Gesellschafter, deren Geschäftsanteile eingezogen oder an die Gesellschaft, Gesellschafter oder dritte Personen abgetreten werden, erhalten hierfür ein Entgelt nach Maßgabe der Bestimmungen in § 16.

Im Rahmen der Einziehung eines Geschäftsanteils kann das Stammkapital herabgesetzt werden. Ebenso können neue Geschäftsanteile gebildet oder bestehende Geschäftsanteile aufgestockt werden. Neu gebildete Geschäftsanteile können der Gesellschaft als eigene Geschäftsanteile oder Mitgesellschaftern oder Dritten zugewiesen werden. Sämtliche hierfür erforderlichen Beschlüsse bedürfen – soweit gesetzlich zulässig – einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen, wobei der ausscheidende Gesellschafter auch insoweit nicht stimmberechtigt ist.

§ 18

Tod eines Gesellschafters

- (1) Wenn ein Gesellschafter nicht ausschließlich von einem anderen Gesellschafter oder einen leiblichen Abkömmling beerbt wird, kann der Geschäftsanteil bzw. die Geschäftsanteile des verstorbenen Gesellschafters innerhalb von sechs Monaten nach dem Ableben des Gesellschafters gegen Entgelt eingezogen werden. Statt der Einziehung kann die Gesellschaft verlangen, dass der Geschäftsanteil bzw. die Geschäftsanteile ganz oder getrennt an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an einen Dritten abgetreten werden.
- (2) Wird der Geschäftsanteil nicht nach Maßgabe von Absatz 1 eingezogen und wird ein Gesellschafter von mehreren Erben beerbt, so können die Erben ihre Rechte als Gesellschafter nur durch einen von ihnen zu bestellenden, gemeinsamen Vertreter wahrnehmen lassen. Solange ein solcher gemeinsamer Vertreter nicht bestellt ist, ruhen die Mitgliedschaftsrechte der Erben.

§ 19

Bekanntmachungen

Soweit Bekanntmachungen in öffentlichen Blättern gesetzlich vorgeschrieben sind, finden diese nur im Bundesanzeiger statt.

§ 20

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen der Gesellschafter untereinander und mit der Gesellschaft bedürfen der Schriftform, soweit nicht das Gesetz eine notarielle Beurkundung vorschreibt. Eine Änderung dieser Schriftformbestimmung durch mündliche Erklärung ist ausgeschlossen.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages ungültig sein, so berührt das die übrigen Bestimmungen nicht. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird.
- (3) Das Gericht des Sitzes der Gesellschaft ist ausschließlich für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag zuständig.
- (4) Die Kosten der Gründung der Gesellschaft und ihrer Eintragung trägt die Gesellschaft bis zu einer Höhe von EUR 1.500,00.

Bescheinigung gem. § 54 Abs. 1 Satz 2 GmbHG

Hiermit bescheinige ich, dass die geänderten Bestimmungen des vorstehenden Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages vom 29. August 2024, UVZ-Nr. 118/2024 F des Notars Dr. Arne Friel, Berlin, und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Berlin, den 13. November 2024




Dr. Arne Friel
Notar